

## N<sup>o</sup> XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 17. September 1904,

betreffend einen Nachtrag zu dem Erneuertem Reglement  
für die Magdeburgische Land-Feuersozietät vom 28. April 1843.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Nachsatz zum § 7 des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 (Ges.-Samml. 1844 S. 61 und 109) von Seiner Durchlaucht dem Fürsten genehmigt worden ist, bringen wir denselben hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Rudolstadt, den 17. September 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

J. B.:

Dr. Körbitz.

### Nachsatz

zum § 7 des Reglements der Magdeburgischen Land-Feuersozietät vom 28. April 1843 laut Beschluß der Sozietäts-Deputation vom 28. September 1903.

„Der Sozietäts-Deputation tritt ferner ein Mitglied der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion als Vertreter des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen und des Neuen Brandenburgischen Kredit-Institutes mit beratender Stimme hinzu, so lange als für die kreditverbundenen Grundbesitzer dieser Institute im Gebiete der Magdeburgischen Land-Feuersozietät der Zwang zum Eintritt in die letztere besteht.

In gleicher Weise kann auch für andere landschaftliche Kredit-Institute, deren Mitglieder im Gebiete der Magdeburgischen Land-Feuersozietät wohnen und bei derselben zu versichern genötigt sind, durch Beschluß der Deputation ein Vertreter mit beratender Stimme zugelassen werden.“